

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 164.

Freitag den 12. Juni.

1868.

### Bekanntmachung.

Der diesjährige **Wollmarkt in Leipzig** wird am **15. und 16. Juni** gehalten. Die Wollen können schon am 14. Juni beendigtem Vormittagsgottesdienst ausgelegt werden.  
Leipzig, am 23. Mai 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

### Postwesen des Norddeutschen Bundes.

#### Der neue Postvertrag mit Belgien, den Päckereiverkehr betreffend.

Leipzig, 10. Juni. Ein neuer Fortschritt im Norddeutschen Postwesen ist zu verzeichnen, die Erleichterungen im Fahrpostver-  
kehr mit unsern niederländischen Nachbarn, und zwar mit Belgien,  
wie im Transit durch dieses Land mit Frankreich, Großbritannien  
und Irland und den weiterhin gelegenen Ländern. Vor-  
züglich darüber Folgendes.

Der Vertrag hat es überhaupt nur mit „kleinen Paketen und  
Sendungen“ zu thun.

Im Allgemeinen wird das Höchstgewicht eines solchen  
Paketes auf 50 Kilogramm festgestellt; auch dürfen die Päckereien  
in der Höhe, noch in der Breite oder Länge das Maß von  
1 Fuß Rheinl. oder 1,26 Meter übersteigen. (Art. VII.)

Die Päckereien müssen nach den im Norddeutschen Postgebiete  
haupt geltenden allgemeinen Bestimmungen über Verpackung  
sein. Der Verschluss kann auch mit einer  
Empelmarke bewirkt werden, nicht bloß mit einem  
Stempelabdruck. (Art. VII. 3.)

Der Begleitbrief geht frei, wenn er nur bis 15 Gramme,  
ebensolch 1 Loth schwer ist.

Etwas eigenthümlich klingt folgender Satz in Art. VIII: „Auf  
Wunsch einer der beiden Verwaltungen kann bestimmt wer-  
den, daß von einem nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft festzu-  
setzenden Zeitpunkte der Begleitbrief nicht verschlossen sein darf,  
daß derselbe unter Band gelegt werde...“

Die Taxe der kleinen Pakete mit oder ohne Werthdeclaration  
ist bedeutend verändert.

Sie richtet sich nach Zonen, soweit die Beförderung A. auf  
Norddeutschem Gebiet geschieht. Für die Beförderung auf  
Belgischem Gebiet B. giebt es folgende Sätze: Pakete bis  
5 Kilogramme schwer zahlen 50 Cent., solche bis 5 Kilogramme  
Cent., solche bis 10 Kilogramme 1 Fr.; von 10 bis 50 Kilo-  
gramme werden für jede zehn Kilogramme oder jeden Kilogramm-  
theil 10 Cent. angesetzt. Sendungen mit declarirtem Werth  
oder Geldsendungen haben in Belgien für je 1000 Fr. 25 Cent.  
zu entrichten, als Minimum jedoch (in jedem Falle mindestens)  
10 Cent. — Dies war das Belgische Porto.

Das Deutsche Porto ist nach sechs Zonen bemessen und  
ebenfalls verschieden. Man zahlt an Norddeutschen Gebühren für  
1 Kilogramm 1) bis 20 Meilen 1 Ngr., 2) bis 50 Meilen  
2 Ngr., 3) bis 80 Meilen 3 Ngr., 4) bis 120 Meilen 4 Ngr.,  
5) bis 150 Meilen 5 Ngr., endlich 6) für Entfernungen über  
150 Meilen 6 Ngr. Dies ist das Gewichtsporto. Im Mi-  
nimum werden für die Beförderung von Paketen im Bundes-  
gebiet 1) 4 Ngr., 2) 4 Ngr., 3) 6 Ngr., 4) 6 Ngr., 5) 6 Ngr.,  
6) 6 Ngr. bezahlt.

Dazu kommt das Werthporto, die Affekuranzgebühr. Für  
100 Thlr. Werth oder Geldinlage sollen 1) bis 50 Meilen  
1 Ngr., 2) über 50 Meilen 3 Ngr. extra entrichtet werden.  
Trägt jedoch die Summe der Declaration mehr als 1000 Thlr.,  
so wird für den Ueberschuß nur die Hälfte der Affekuranzgebühr  
entrichtet.

Außerdem giebt es einen Grenzrayon mit billigern Sätzen,  
wird häufig übergehen.  
Die Abrundung der Taxebeträge erfolgt bis auf halbe  
Ngr. nach oben (oder auf halbe Decimen).

Oesterreich und die Mainstaaten, Rußland, Schweden,  
Dänemark und Norwegen nehmen an diesen Taxen Theil,  
wenn Sendungen aus Belgien über das Norddeutsche Gebiet  
geleitet werden.

Ebenso gilt das belgische Porto auch im Transit der Sendungen  
aus England oder Frankreich.

Aus Art. XII ist hervorzuheben, daß „für Sendungen [auf  
belgischem Gebiete] von Orten, welche nicht an der belgischen  
Staatseisenbahn belegen sind, die Transportkosten vom Abgangs-  
orte bis zur ersten Eisenbahnstation im Falle der Frankirung vom  
Absender bezahlt werden; die Kosten für den Transport von der  
letzten Eisenbahnstation bis zum Bestimmungsort vom Empfänger  
zu tragen sind, wenn solche nicht bereits am Abgangsorte berich-  
tigt worden sind.“

Dies wird soviel heißen, man kann in Belgien die ganze  
Sendung nach Deutschland frankiren, soweit sich die Taxe im  
Voraus berechnen läßt. Man braucht aber in Deutschland  
Päckereien nach Belgien nur bis zur letzten belgischen Eisenbahn-  
station zu frankiren und kann den Empfänger die Transportkosten  
von dieser Endstation bis zum Bestimmungsorte tragen lassen.

Vorschüsse auf Päckereien werden bis zum Betrage von  
50 Thlrn. geleistet (Art. XIV.); die den Vorschuß zahlende Post-  
verwaltung erhebt eine Procuragebühr, wie sie in ihrem Lande  
gebräuchlich ist (leider ist Oesterreich noch immer von dieser  
Wohlthat ausgeschlossen, allerdings nur „vererst“ ausgeschlossen).

Poste restante oder bureau restant adressirten Sen-  
dungen wird eine Lagerfrist von 3 Monaten gewährt, jedoch  
eine kürzere, 14 Tage, den mit Postvorschuß belasteten.

Wir kommen zur Garantiefrage.

Nichtdeclarirte Pakete werden, im Falle sie verloren  
gehen, nach dem Gewicht und einer Taxe, die höchstens 1 Thlr.  
pro Pfund oder 1/2 Kilogr. beträgt, von der Post bezahlt, und  
zwar in der Regel dem Absender, auf Wunsch desselben aber  
auch dem Empfänger (Art. XIX und XX).

Von der Haftpflicht der beiderseitigen Postverwaltungen handeln  
die Art. XVIII bis XXVI.

Der Absender hat eine Frist von sechs Monaten vom Tage  
der Einlieferung der Sendung an gerechnet, um seine Ansprüche  
auf Entschädigung geltend zu machen.

Krieg oder höhere Gewalt — force majeure — entheben  
die Post der Verantwortlichkeit für mittelbaren Schaden  
oder entgangenen Gewinn, ebenso ist die Post der Haftpflicht  
entbunden, wenn die Sendung durch die natürliche Beschaffenheit  
des Gutes oder durch Schuld des Absenders verloren ging oder  
Schaden litt (Art. XXI), sodann wenn die Feststellung der Be-  
schädigungen nicht sofort bei Ankunft der Sendungen und vor  
ihrer durch den Empfänger erfolgten Abnahme bewirkt worden ist,  
wenn die Verpackung keine äußere Spur der Verletzung oder  
Durchnäffung trägt, endlich wenn das Gewicht stimmt (Art. XXII).  
Verzögerungen bei der Beförderung oder bei der Bestellung  
werden der Post nur dann zur Last fallen dürfen, wenn „der  
Inhalt der Sendung dadurch bleibend ganz oder theilweise ver-  
dorben ist.“ Die etwa eingetretene Veränderung des Marktpreises  
ist gleichgültig (Art. XXIII).

Die Vertragsmächte versprechen sich, solche Verluste oder Be-  
schädigungen von Paketen, die auf einer fremden Beförde-  
rungstrecke sich ereignet haben, bei der betreffenden fremden  
Verwaltung mit gleichem Eifer, als gelte es ihren eigenen Sen-  
dungen, zu verfolgen (Art. XXVI).